Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum Bebauungsplan SP 90, Blatt 2

- Bereich Sonnenstraße, Am Landgraben, Lülsdorfer Straße, Kochenholzstraße -

Amt für Stadtplanung
Landschaftsarchitektin C. Schubert
Datum: 05.06.2014

STADT TROISDORF *Eine Familien-Angelegenheit*	**Anlage 2** **zur Begründung**
Bebauungsplan SP 90, Blatt 2	

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Troisdorf beabsichtigt den Bebauungsplan SP 90, Blatt 2 aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzung für Errichtung von Einzel und Doppelhäusern im Innenbereich zwischen der Kochenholzstraße, der Sonnenstraße und der Straße Am Landgraben zu schaffen und die heute zulässige Bebauung neu zu ordnen.

Seit den 70er Jahren wurden die Planungsabsichten für diesen Bereich mehrfach geändert. Nachdem zunächst eine deutliche Verdichtung der Bebauung im Einzugsbereich des Spicher S-Bahnhofs vorgesehen war, wurde in den 80er Jahren u.a. eine Reduzierung der Bebauung und der Wegfall der geplanten Stichstraße beschlossen. Wegen einer Verletzung von Verwaltungsvorschriften wurde lediglich der nördliche Teilbereich des B-Planes mit der Bezeichnung SP 90, Blatt 1 zur Rechtskraft geführt, so dass für den südlich anschließenden Bereich als Planungsziel die geplante Stichstraße einschließlich der dreigeschossigen Flachdachbebauung weiterhin gültig ist. Die nun geplanten Änderungen im Bereich zwischen Sonnenstraße, Am Landgraben, Lülsdorfer Straße und Kochenholzstraße überlagern je nach Variante den Bebauungsplan SP 90 von 1974 als auch den seit dem 13.07.1993 rechtskräftigen Bebauungsplan SP 90, Blatt 1. Um aber auch im Hinblick auf die zwischenzeitlich mehrfach geänderten Rechtsgrundlagen eine einheitliche Basis für die getroffenen Festsetzungen und die planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben zu erlangen, hat der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 08.02.2012 für das gesamte Quartier den Beschluss zur Neuaufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung SP 90, Blatt 2 gefasst.

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere die Auswirkungen u. a. auf Tiere zu berücksichtigen. Daher werden in der vorliegenden Vorprüfung gem. § 44 BNatSchG alle im Wirkraum des Bebauungsplanes vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten betrachtet und der Einfluss der Änderungen aus heutiger Sicht hinsichtlich der benannten Verbote beurteilt.

2. Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

Die vorliegende Artenschutzprüfung wird gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43EWG (FFH-RL) und 20097147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010 in drei Prüfschritten durchgeführt:

Stufe I: Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art –Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ei spezielles Artenschutz-Gutachten erforderlich.

Stufe III Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3. Beschreibung des Vorhabens

Das überwiegende bebaute Planungsgebiet ist rd. 2, 4 ha groß und liegt nahe des Kerns der Ortslage Spich, im Westen der Stadt Troisdorf. Es ist seit langem durch Bebauung geprägt. Im Hinterland haben sich neben einem Gewerbebetrieb (Brennstoffhandel) Gartenstrukturen erhalten. Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung des Quartiers, das mit seiner fußläufigen Nähe zum schienengebundenen Nahverkehr und zum zentralen Versorgungbereich von Spich für eine Wohnbauentwicklung besonders geeignet ist. Daher werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohnquartier mit Einzel- und Doppelhausbebauung sowie der zugehörigen Erschließungsstraße geschaffen.

Mit dem Bebauungsplan wird eine zulässige Grundfläche von ca. 0,9 ha im Sinne von § 19 (2) BauNVO entwickelt. Er kann daher gemäß des beschleunigtem Verfahrens nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Ein ökologischer Ausgleich nach der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist nicht erforderlich. Die Baumschutzsatzung der Stadt Troisdorf bleibt davon unberührt. UVP-pflichtige Vorhaben werden nicht vorbereitet.

4. Vorprüfung

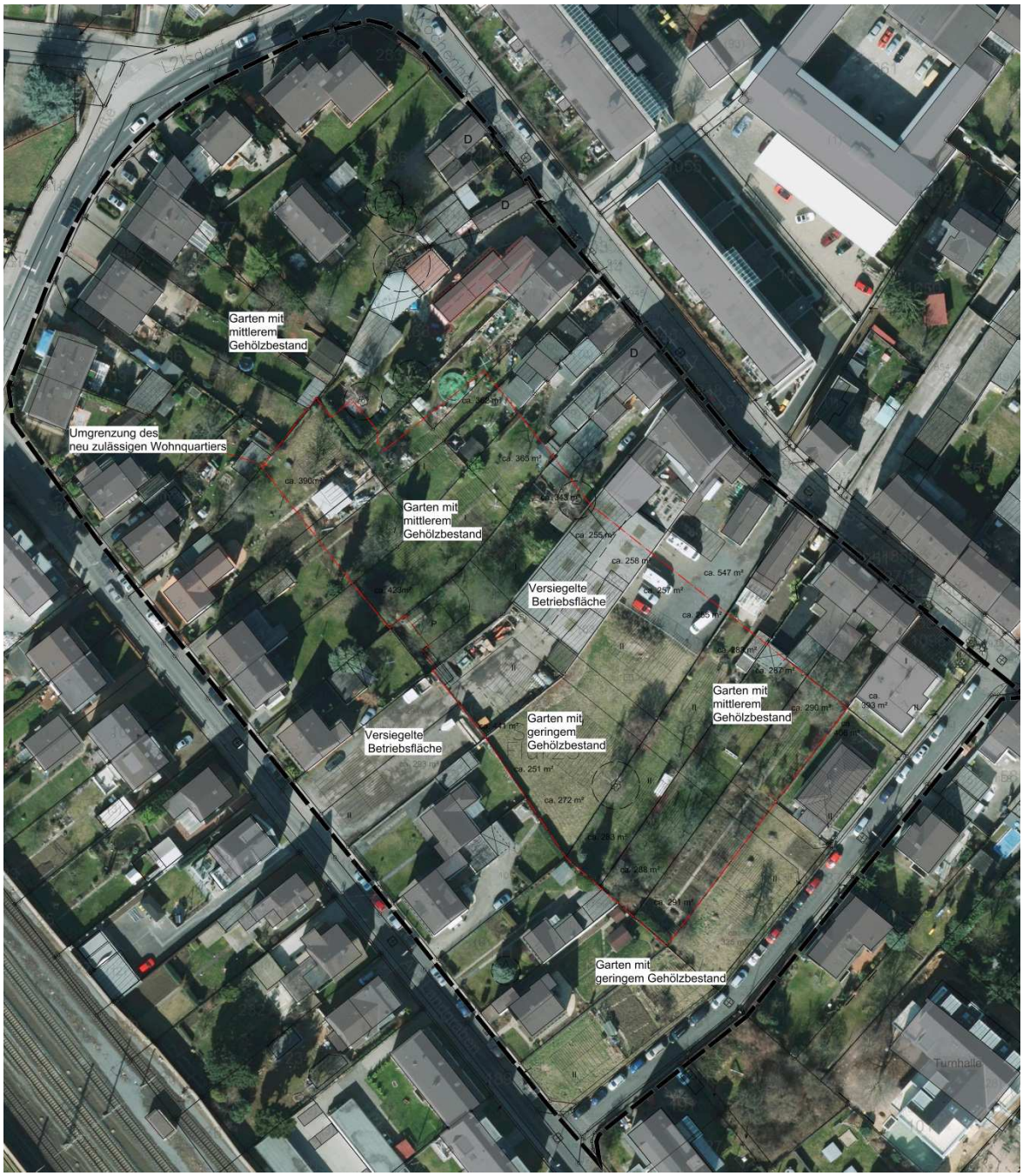
Die naturschutzfachliche Bewertung erfolgt in der vorliegenden Prüfung auf der Basis der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) herausgegebenen Artenliste der „planungsrelevanten Arten“ für das Messtischblatt 5109, Lohmar und einer eigenen Begehung am 22. Mai 2013. Ein Abgleich mit dem LINFOS-Fundortkataster sowie dem Biotopkataster erfolgte ebenfalls.

Das Planungsgebiet ist seit Jahrzehnten durch Wohnbebauung, Gewerbebetrieb und private Grünflächen geprägt. Es handelt sich bei den Wohngebäuden um Einfamilien-, Doppel-, und Mehrfamilienhäusern in maximal zweigeschossiger Bauweise. Die im Innenbereich liegenden Freiflächen werden gärtnerisch bewirtschaftet, bzw. genutzt. Brachflächen sind zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme nicht vorhanden. Bis auf die versiegelten Flächen des vorhandenen Gewerbebetriebes (Brennstoffhandel) sind die Freiflächen den Biotoptypen Garten mit geringem Gehölzbestand, bzw. Garten mit mittlerem Gehölzbestand zu zuordnen. Der Baumbestand wird im Wesentlichen aus Fichten, sonstigen Nadelgehölzen, Birken und vereinzelten Obstbäumen gebildet. Aufgrund ihres Alters oder der besonderen Ausprägung hervorzuhebende Bäume sind nicht im Plangebiet vorhanden.

Im Nordwesten grenzt an das Plangebiet an die Lülsdorfer Straße mit der Feuerwache Spich und das nördlich davon gelegene Wohngebiet. Westlich grenzt an das Gebiet die Wohnbebauung entlang der Kochenholzstraße mit zwei- bis dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern. Südlich schließen sich entlang der Sonnenstraße Einfamilienhäuser und zwei noch unbebaute Parzellen an. Daran schließen unmittelbar die Flächen der städtischen Kindertagesstätte Niederkasseler Straße, der Kirche St. Mariä Himmelfahrt und der Spicher Bahnhof mit dem P+R-Parkplatz an. Die kürzeste Entfernung des Plangebiets zu den Gleisanlagen (Luftlinie) beträgt rd. 60m.

Natürliche Gewässer sind nicht im Plangebiet oder der nähren Umgebung (300m) vorhanden.

Das Plangebiet stellt sich heute wie folgt dar:



Die kürzeste Entfernung zum FFH-Gebiet Wahner Heide beträgt rd. 1100 m. Aufgrund der Entfernung (>300 m) und der Art des Vorhabens entfällt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.

4. 1 Artenspektrum

Das Messtischblatt 5108 Köln-Porz, umfasst den Kölner Südosten, Teile der Wahner Heide, den Rhein zwischen Köln-Porz und Godorf und Ortsteile von Niederkassel und Troisdorf.

Nach Angaben des Landesamtes kommen innerhalb des MTB die folgenden aufgelisteten Arten im Biotoptyp Garten vor. In der Liste sind gleichfalls Arten aufgeführt, die zusätzlich vorkommen können. Die Liste enthält die Angaben zum Erhaltungszustand in der atlantischen Region und wird durch eine eigene Einschätzung des potenziellen Vorkommens im Planungsgebiet ergänzt.

Tab.: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5108 Köln-Porz (Quelle: LANUV 15.04.14)

Gruppe / Art	Status im MTB	ET in NRW (ATL)	Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere			
Haselmaus	Art vorhanden	G	Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	Jagdgebiet im Plangebiet möglich
Großes Mausohr	Art vorhanden	U	Jagdgebiet im Plangebiet möglich
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	Jagdgebiet im Plangebiet möglich
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	Jagdgebiet im Plangebiet möglich
Rauhhautfledermaus	Art vorhanden	G	Jagdgebiet im Plangebiet möglich
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	Jagdgebiet im Plangebiet möglich
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	Jagdgebiet im Plangebiet möglich
Vögel			
Habicht	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Sperber	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Drosselrohrsänger	sicher brütend	S	Kein Brutlebensraum
Teichrohrsänger	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Feldlerche	sicher brütend	k.a.	Kein Brutlebensraum
Eisvogel	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Krickente	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Wiesenpieper	sicher brütend	G-	Kein Brutlebensraum
Waldohreule	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Steinkauz	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Mäusebussard	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Ziegenmelker	sicher brütend	S	Kein Brutlebensraum
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U	Kein Brutlebensraum
Wachtel	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Wachtelkönig	beobachtet zur Brutzeit	S	Kein Brutlebensraum
Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	Kein Brutlebensraum
Mittelspecht	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Kleinspecht	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Schwarzspecht	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Grauammer	sicher brütend	S	Kein Brutlebensraum
Baumfalke	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Turmfalke	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Bekassine	sicher brütend	S	Kein Brutlebensraum
Kranich	Durchzügler	G	Kein Brutlebensraum
Orpheusspötter	sicher brütend	unbek.	Kein Brutlebensraum
Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	Kein Brutlebensraum
Wendehals	sicher brütend	S	Kein Brutlebensraum
Neuntöter	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Silbermöwe	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Sturmmöwe	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Feldschwirl	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum

Heidelerche	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Nachtigall	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Blaukehlchen	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Zwergsäger	Wintergast	G	Kein Brutlebensraum
Gänsesäger	Wintergast	G	Kein Brutlebensraum
Pirol	sicher brütend	U-	Kein Brutlebensraum
Rebhuhn	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Wespenbussard	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	Kein Brutlebensraum
Grauspecht	sicher brütend	U-	Kein Brutlebensraum
Wasserralle	beobachtet zur Brut-zeit	U	Kein Brutlebensraum
Beutelmeise	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Uferschwalbe	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Braunkehlchen	sicher brütend	S	Kein Brutlebensraum
Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Turteltaube	sicher brütend	U-	Kein Brutlebensraum
Waldkauz	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Zwergtaucher	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Schleiereule	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Kiebitz	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Kiebitz	Durchzügler	G	Kein Brutlebensraum
Amphibien			
Kreuzkröte	Art vorhanden	U	Vorkommen im Plangebiet unwahr-scheinlich
Wechselkröte	Art vorhanden	U	Vorkommen im Plangebiet unwahr-scheinlich
Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	Vorkommen im Plangebiet unwahr-scheinlich
Reptilien			
Schlingnatter	Art vorhanden	U	Kein Vorkommen im Plangebiet
Zauneidechse	Art vorhanden	G-	Kein Vorkommen im Plangebiet
Libellen			
Große Moosjungfer	Art vorhanden	U	Kein Vorkommen im Plangebiet
Asiatische Keiljungfer	Art vorhanden	G	Kein Vorkommen im Plangebiet

4.2 Wirkfaktoren

Infolge der Planaufstellung wird in einer bisher als private Grünfläche genutzten Fläche ein Wohnquartier mit Reihenhäusern und Stellplätzen entstehen. Die Erschließung erfolgt unmittelbar über die vorhandene Straße. Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,4. Damit verbunden sind folgende Wirkfaktoren:

- Verlust von Gehölzen
- Dauerhafte Versiegelung
- Teilw. Entsiegelung im Bereich der zukünftigen Hausgärten
- Anlage von Hausgärten mit geringerem Gehölzbestand
- Erhöhung der Störungen der Tierwelt

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist von einer unerheblichen Zunahme des Kfz-Verkehrs an der Sonnenstraße auszugehen.

4.3 Bestand Säugetiere

Innerhalb des Messtischblattes Köln Porz kommen nachweislich mehrere artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten vor. Es ist davon auszugehen, dass das Planungsgebiet von mehreren Fledermausarten, insbesondere der weitverbreiteten Zwergfledermaus, als Teil-Jagdhabitat aufgesucht wird. Entsprechende Tagesverstecke sind in dem Baumbestand des Plangebietes und an den Gebäuden und Gartenschuppen denkbar. Hinweise auf Winterquartiere oder Quartiere für Wochenstuben liegen nicht vor. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können durch Beachtung des Rodungsverbotes vom 01. März bis 30. September gem. § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden. Der Abriss von Garagen o.ä. soll ebenfalls nicht in dieser Zeit erfolgen. Im Bebauungsplan erfolgt eine entsprechende Festsetzung. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

Ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet ist unwahrscheinlich, da der Anschluss an ein größeres Waldgebiet mit entsprechenden Strukturen fehlt.

4.4 Bestand Vögel

Aufgrund der geringen zusammenhängenden Größe und der vorhandenen Grünflächennutzung ist das Plangebiet nicht als Lebensraum für Offenlandarten geeignet. Das Gebiet weist wenig ältere Laubbäume Bäume mit mittlerem Baumholz auf. Nach Inaugenscheinnahme vom Boden aus handelt es sich nicht um ausgewiesene Höhlenbäume.

Möglicherweise wird das Plangebiet gelegentlich vom im Stadtgebiet zeitweise sichtbaren Mäusebussard oder Turmfalken bejagt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Ihren Hauptlebensraum in der Wahner Heide oder der Siegaue haben. Das Plangebiet stellt aufgrund der vorhandenen Nutzungen keinen wesentlichen Lebensraum für Jagdvögel dar.

Insgesamt bietet das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Bäume gute Nistmöglichkeiten für sog. Ubiquisten. Zur Umsetzung des Bebauungsplanes müssen einzelne Bäume gerodet werden. Baumbrütende Vogelarten können dabei in die umgebenden Garten- und Siedlungsstrukturen, bzw. innerhalb des Plangebietes, ausweichen. Unter Beachtung des Rodungsverbotes in der Brutzeit, ist davon auszugehen, dass der Verlust von Brutstätten und Vogelindividuen vermieden wird. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich

4.5 Bestand Amphibien und Reptilien

Das Planungsgebiet und die nähere Umgebung weisen keine natürlichen Laich-Gewässer auf. Im Fundortkataster gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien. Eine vertiefende Prüfung der Amphibienvorkommen ist nicht erforderlich.

Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter sind in Troisdorf für den Bereich der Wahner Heide bekannt. Ein Vorkommen der beiden Arten im Plangebiet wird aufgrund der fehlenden vegetationsarmen, sandigen Strukturen im und um das Plangebiet herum ausgeschlossen. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

5. Vermeidungsmaßnahmen

Artspezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind zur Umsetzung des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Durch die Beachtung des Rodungsverbotes in der Brutzeit vom 1. März bis zum 31.September gem. § 39 BNatSchG wird ein Verlust von Brutstätten vermieden. Mit einer Festsetzung im Bebauungsplan zur Beachtung des Abrissverbotes von Garagenhöfen o.ä. in der Zeit vom 01. März bis zum 31. September wird der Verlust von übertagenden Fledermausindividuen vermieden.

6. Fazit

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans SP 90, Blatt 2 ist die neu zulässige Überbauung einer Gewerbefläche und privater Grünflächen verbunden. Das Plangebiet umfasst rd. 2,4ha. Davon werden rd. 0,6 ha im Inneren des Quartiers für die Wohnbebauung entwickelt. Bis auf die Fläche des vorhandenen Gewerbebetriebes in der Mitte des Gebietes, sind Gartenflächen betroffen.

Zur Umsetzung des Bebauungsplanes werden Bäume und Sträucher gerodet. Die Gehölze sind Lebensraum von Vögeln, Teil-Lebensraum von Fledermäusen, Kleinsäugern und Insekten. Verluste von Vogel- und Fledermausindividuen oder Zerstörung von Nestern sind durch das Rodungsverbot in der Brutzeit zu vermeiden. Verluste von Fledermausindividuen werden außerdem durch das Abrissverbot in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September vermieden. Es wird davon ausgegangen, dass gartenbesiedelnde Vogelarten in die nähere Umgebung ausweichen und nach Abschuss der Bautätigkeiten in Teilbereichen auch das betroffene Gebiet wiederbesiedeln.

Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population planungsrelevanter Arten aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplanes ist auszuschließen. Die vorliegende Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind.